

nahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird.

Der bisherige Absatz 2 würde Absatz 3.

Die ausdrückliche Bindung der Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in dieser Alternative an den Staatsanwalt entspricht der Regelung der StPO über die ausschließlich dem Staatsanwalt vorbehaltene Einstellung des Ermittlungsverfahrens, wenn nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird. (Vgl. §§ 141 und 148, Abs. 1, Ziff. 3 StPO)

Solange diese von uns vorgeschlagene Neuregelung des § 96 StPO noch nicht existiert, muß unseres Erachtens für gegenwärtig von § 96 (1) StPO nicht getragene Entscheidungen des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus politischen oder politisch-operativen Gründen folgende rechtliche Konstruktion praktiziert werden: Die Untersuchungsorgane des MfS entscheiden nach der Durchführung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens, in Durchsetzung der Prinzipien des sozialistischen Rechts, insbesondere des Differenzierungsprinzips, sowie in analoger Anwendung des § 25 (1) StGB zugunsten des Verdächtigen, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Diese Entscheidung sollte im Regelfall vom zuständigen Staatsanwalt bestätigt werden. Dadurch kann unseres Erachtens auch in diesen Fällen der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht unkompliziert Genüge getan werden.

Wir schlagen vor, zukünftig solche strafprozessualen Prüfungsverfahren nach deren Abschluß in offiziellen Prüfungsakten nachzuweisen. Diese Akten sollten in Übereinstimmung mit den bereits unterbreiteten Vorschlägen zum Nachweis solcher Prüfungsverfahren, die mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen werden, enthalten: